



Informations
Technik
Zentrum Bund

ITZBund, Postfach 30 16 45, 53196 Bonn	Dienstsitz Frankfurt am Main Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt
An alle Clearing Center	Bearbeitet von: RA Riesler
per E-Mail	Tel. 0800/8007-545-1 Fax +49 (0) 69/20971-584
	Servicedesk@itzbund.de 07.07.2025

Betreff: ATLAS – Info 0813/25

Bezug: 06010302#0015#0800– 0800/2025; #0804– 0804/2025

GZ: 06010302#0015#0813– 0813/2025 (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS – Einfuhr

Anmeldung von ODS-Lizenzen

Bei Zollanmeldungen mit Waren, welche unter die Verordnung (EU) 2024/590 (ODS-VO) fallen, ist Folgendes zu beachten:

1. Anmeldung von Codierungen der TARIC-Maßnahme 726 – "Einfuhrkontrolle von ozonabbauenden Stoffen"

Mit Anmeldung der Codierung **L100** wird erklärt, dass die Ware unter die o.g. ODS-Verordnung fällt und eine Einfuhrlizenz vorliegt. Die zusätzliche Anmeldung der Codierung **Y792** (Ware fällt nicht unter die ODS-VO) **oder Y793** (persönliche Gebrauchsgegenstände) **ist damit unzulässig**.

Des Weiteren ist bei Anmeldung der Codierung L100 **zusätzlich zwingend die Codierung Y797 unter Angabe der Registrierungs-ID sowie Y798 und / oder Y799 unter Angabe der entsprechenden Menge anzumelden**.

Hinsichtlich der weiteren erforderlichen Codierungen wird nochmals darauf hingewiesen, dass alle bei der angemeldeten Warennummer angezeigten Bedingungsblöcke der TARIC-Maßnahme 726 fachlich abzuprüfen sind und die jeweils zutreffende Codierung, eine aus jedem Bedingungsblock, in der Zollanmeldung (Positionsebene) anzugeben sind.

Die Mehrfachnennung derselben Codierung ist dabei nicht erforderlich und nicht zulässig. Für weitere Informationen, insbesondere zu den Codierungen, wird auf die ATLAS-Teilnehmerinfo 0804/2025 verwiesen.

Zollanmeldungen, bei denen eine für die Behandlung der Unterlage L100 erforderliche Codierung fehlt (Y797, Y798 und/oder Y799) werden **nicht angenommen oder zurückgegeben**.

2. Angaben zum Versender/Ausführer bei vereinfachten Zollanmeldungen (vZA) und Anschreibungsmitteilungen (AZ)

Für die erforderliche Prüfung der angemeldeten ODS-Lizenzen werden zusätzlich die Angaben zum **Versender/Ausführer** benötigt. Bei vereinfachten Zollanmeldungen/Anschreibungsmitteilungen sind diese Datenfelder derzeit nicht für die Übermittlung vorgesehen. Bis auf Weiteres sind nachfolgende Angaben bei vereinfachten Anmeldungen/Anschreibungsmitteilungen auf Kopfebene in dem **Datenfeld „Zusätzliche Angaben zur Anmeldung“ zwingend** anzugeben:

- Name des Versenders/Ausführers
- Straße und Hausnummer des Versenders/Ausführers
- Land des Versenders/Ausführers
- Postleitzahl des Versenders/Ausführers (sofern existent)
- Ort des Versenders/Ausführers

Zollanmeldungen (vZA/AZ), bei denen die Angaben zum Versender/Ausführer nicht angegeben sind, werden **nicht angenommen oder zurückgegeben**.

Im Auftrag
Bösenberg

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.